

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen HS Lichtfabrik

1. Geltungsbereich

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der HS Lichtfabrik AG (nachstehend HS genannt) und dem Besteller, der Bestellerin, auch wenn auf diese bei zukünftigen Geschäften nicht mehr besonders hingewiesen wird, so z.B. bei Ersatzlieferungen, Garantieleistungen, Reparaturen und Umänderungen. Die HS erbringt ihre Leistungen und erteilt ihre Aufträge auf der Grundlage dieser AGB. Anderslautende schriftliche Abreden vorbehalten, finden allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Lieferanten keine Anwendung. Dazu im Widerspruch stehende Submissionsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten als aufgehoben. Durch Erteilung des Auftrages anerkannt der Besteller diese Bedingungen. Abweichungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der HS. Soweit diese Verkaufs- und Lieferbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

2. Vorarbeiten

Eine erste Besprechung am Domizil des Bestellers oder am zukünftigen Standort der Reklame ist kostenlos und unverbindlich. Sie dient der umfassenden Orientierung der HS über Ziel und Zweck der Reklame, sowie über deren Platzierung und Befestigung am Bauwerk. Aufgrund der Besprechung werden bei grösseren Aufträgen kostenlos eine Projektskizze sowie eine Offerte ausgearbeitet. Jede weitere vom Auftraggeber verlangt Entwurfsvariante, insbesondere Änderung, sowie die Anfertigung von Farbskizzen, Modellen, Attrappen oder Mustern stellt einen festen Auftrag dar und ist gesondert gemäss Tarif der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Grafiker zu honorieren. Wird vom Auftraggeber die Neugestaltung eines Firmenschriftzuges oder Signets gewünscht, so ist diese Arbeit in jedem Falle nach Aufwand zu honorieren. Die Erarbeitung von Submissionsunterlagen ist mit 10% der Offertsumme, mindestens aber mit CHF 800.- zu honorieren.

3. Urheberrecht

An alle Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas, Modellen, Schablonen, Werkzeugen und Kostenvoranschlägen behält die HS das Eigentum und das Urheberrecht. Diese Unterlagen werden dem Empfänger persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf Verlangen der HS sind sie ihr zurückzugeben. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verwendung solcher Unterlagen unlauteren Wettbewerb darstellt und strafbar sein kann. (Art. 5 UWG) Die Besteller von der HS bestätigen, dass sie über die für die Vertragserfüllung notwendigen Rechte (namentlich Urheber-, Marken-, Designrechte, etc.) an dem von ihnen an die HS geliefertes Material verfügen und dieses Material keine Rechte Dritter verletzt. Die HS ist berechtigt, jeden Auftrag als Referenzprojekt in ihren Werbematerialien (Print und Onlinemedien) unter Nennung des Vertragspartners und unter Verwendung des entsprechenden Materials aufzuführen. Die HS darf von ihr für die Auftragserfüllung beigezogene Lieferanten von Werkteilen auf Anfrage dieser Lieferanten ermächtigen, den Auftrag ihrerseits als Referenzprojekt auszuweisen. Es liegt im freien Ermessen von der HS eine Ermächtigung zu erteile oder nicht. Die Besteller halten die HS bei allfälligen Ansprüchen von Dritten schadlos.

4. Offertstellung

Alle Angebote der HS gelten als freibleibend. Ein der HS erteilter Auftrag erhält für sie erst durch schriftliche Auftragsbestätigung an den Besteller Verbindlichkeit. Den Preisen liegen die am Tage der Offerte gültigen Lohn- und Materialkosten zugrunde. Sollten sich bis zur Auftragserteilung diese Kosten verändert haben, so erfolgt eine entsprechende Preisangleichung. Wird für die Ausführung von Reparaturarbeiten eine Offerte verlangt, wird der für die Abklärung erforderliche Zeitaufwand (inkl. Reisezeit und Autospesen) nach dem von der HS festgesetzten Stundensatz fakturiert, auch wenn eine Auftragserteilung nicht erfolgt.

5. Vertragsabschluss

Der Vertrag im Sinne von Art. 1 OR kommt mit der Zustellung der Auftragsbestätigung zustande. Etwaige Fehler oder Widersprüche in der Auftragsbestätigung sind vom Besteller unverzüglich schriftlich zu rügen. Nach Ablauf von fünf Tagen gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vom Besteller genehmigt. Die Auftragsbestätigung gilt als Schuldanerkennung des Bestellers für die vereinbarte Werksumme, wie auch für eventuelle nicht darin erwähnte Nebenkosten, wie Montage, Kabellieferungen, Bewilligungsspesen, Verzugszinsen, usw. Bezüglich der Montagelöhne gilt der von der HS festgesetzte Stundensatz als anerkannt.

6. Umfang der Lieferung

Für die Fertigung und Lieferung durch die HS ist der Wortlaut ihrer Auftragsbestätigung allein massgebend. Ohne ausdrücklich gegenteilige Vereinbarung sind Maurerarbeiten (Mauerdurchbrüche, Giessen von Betonsockeln, Setzen von Steinschrauben, Beschwerungssteinen und dergleichen), Spenglerarbeiten (Abdichten von Durchbrüchen, Abdeckungen, usw.), Dachdecke-, Verputz- und Malerarbeiten sowie die Stellung von Gerüsten, Spezialleitern, Hebebühnen, Kranen oder ähnlichem sowie alle weiteren damit verbundenen notwendigen Massnahmen nicht in der Werksumme inbegriffen. Bei bauseitiger Gerüststellung geht die Aufsichtspflicht bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf den Auftraggeber über.

Der Besteller trägt allein die Verantwortung für die Tragfähigkeit des Unterbaues, auf dem die Reklame befestigt wird. Muss ein statischer Nachweis auf Verlangen des Bestellers durch den Lieferanten erbracht werden, so gehen die diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Änderungen der Ausführungszeichnungen, die sich bei der Fertigung der Anlage als technisch notwendig erweisen, sind zulässig. Die daraus entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers. In der Werksumme ist eine Detailbesprechung vor Ausführungen zwecks Abklärungen der endgültigen Platzierungen der bestellten Anlage am Bauwerk, der konstruktiven Erfordernisse, der bauseits zu erstellenden Zuleitungen, Schutzröhre, Maurerarbeiten, Mauerdurchbrüche, zu giessender Betonsockel usw. inbegriffen. Es ist Sache des Bestellers, die nötigen Handwerker und Fachleute zuzuziehen. Aus Vereinbarungen mit diesen wird einzig der Besteller verpflichtet, selbst dann, wenn die Auftragserteilung in seinem Namen durch die HS erfolgt. Der Besteller erteilt hiermit der HS ausdrücklich Vollmacht, soweit nötig, in seinem Namen Dritte beizuziehen. Jeglicher Mehraufwand der Lieferfirma, der durch beigezogene Dritte verursacht wird, geht zu Lasten des Bestellers. Die Entsorgung, bei Fluoreszenz- und Neonröhren gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (WS), wird dem Besteller gemäss dem HS Tarif separat berechnet.

Die HS hat das Recht, eine Montage von z.B. Folien oder Spanntuchtransparenten bei witterungsbedingten Umständen (unter +8 Grad Celsius) zu verschieben oder die Montage abzuwarten. Falls der Besteller das Risiko trotzdem eingehen will, muss er dies schriftlich bekanntgeben und dafür die volle Haftung sowie das Risiko übernehmen. Die HS übernimmt in solchen Fällen keine Haftung. Es gelten die Qualitätsstandards der Glass and Glazing Federation. Für Glasbruch aufgrund verdeckter Mängel im Glassystem kann die HS keine Haftung übernehmen.

Die Statik ist grundsätzlich Bauseits zu erbringen. Diese muss zudem Bauseitig von einem Prüfstatiker überprüft werden. Kosten oder Mehraufwendungen, die durch eine Falschberechnung der Statiker entstehen, gehen voll zu Lasten des Auftraggebers.

7. Mitwirkungspflicht des Bestellers

Der Besteller verpflichtet sich, seine für die Leistungserbringen durch die HS notwendigen Mitwirkungspflichten (bspw. Schaffung der vereinbarten Installationsumgebung, Zurverfügungstellung von Gerätschaften, Datenanlieferung, Zurverfügungstellung von Plänen, etc.) gemäss Spezifikation in der Offerte fristgerecht und vollständig zu erfüllen. Der Besteller ist verantwortlich für die Einholung allfälliger für die Verwendung der bestellten Ware oder des Mietobjekts notwendigen Bewilligungen und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Der Besteller trägt den durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstandenen Aufwand und Schaden.

8. Daten und Farben

Daten müssen gebrauchsfertig angeliefert werden (ai, EPS, vektorisiertes pdf). Auf Wunsch können Daten, Logos, etc. durch die HS gegen Gebühr vektorisiert werden. Bei jedem Auftrag wird von der HS ein Gut zur Ausführung erstellt. Dieses gilt als Vorgabe und ist für die HS verbindlich. Es ist Sache des Bestellers, das „Gut zum Druck“ genau auf Richtigkeit zu überprüfen und evt. Fehler unverzüglich der HS zu melden. Für Fehler, die durch ein fehlerhaftes Gut zum Druck entstehen, haftet der Besteller. Für Lackfarben verwendet die HS standardmässig die RAL-Farbskala. NCS können eingesetzt werden, es ist jedoch mit Mehrkosten zu rechnen. Bei Drucksachen wie UV-Druck oder Digitaldruck wird nach Pantone oder CMYK gedruckt. Leichte Farbabweichungen sind je nach Maschine möglich und daher zu akzeptieren. Für Beschriftungen unserer Produkte verwenden wir Erstklass-Qualitätsfolien von drei Herstellern. Leichte Abweichungen zur Original-Farbgebung sind daher möglich.

9. Preise

Die Preise verstehen sich netto, in Schweizer Franken, für Lieferungen ab Werk. Die Mehrwertsteuer wird separat berechnet. Bei anschlussfertiger offerierter Ware sind die Transportkosten im Preis eingeschlossen. Die Preise basieren auf der Annahme, dass die Arbeiten, insbesondere die Montage, innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten erfolgen. Erfordern die Umstände eine Ausführung ausserhalb dieser Zeiten, werden sich daraus ergebende Lohnzuschläge aller Art (Überstunden- und Überzeitarbeit, Nachtzuschläge, Sonntagszuschläge usw.) zusätzlich verrechnet.

10. Montage und Stromzuführung

Bei anschlussfertig offerierter Ware erfolgt die Montage und die Hochspannungsinallation durch das Personal von der HS. Dieser muss bei

Grossanlagen ein verschliessbarer trockener Raum zur Aufbewahrung von Installationsmaterial und Werkzeugen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die notwendigen Hochspannungskabel, deren Einzug in die Schutzrohre, die Schutzrohre selber bis zur Anlage, Drähte, Erdleitungen und Kompensationen sind nicht im Lieferpreis inbegriffen. Die primärseitige Stromzuführung ist in jedem Falle durch einen konzessionierten Elektriker auszuführen. Die entsprechenden Kosten, einschliesslich Material, wie Zuleitungen, Schaltuhr usw. gehen zu Lasten des Bestellers.

11. Übernahme und Gefahrübergang

Bei Lieferung „ab Werk“ geht die Gefahr an den Besteller über, wenn die Ware die Fabrik verlässt, auch wenn der Transport durch Fahrzeuge von der HS erfolgt. Bei „anschlussfertig“ offerierter Ware erfolgt der Gefahrenübergang bei Übernahme der Lieferung durch den Besteller. Die Übernahme der Lieferung gilt als erfolgt und genehmigt, wenn nicht innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt derselben begründet und schriftlich Mängelrüge am Hauptsitz der HS erhoben wird. Nach Ablauf dieser Frist ist jede Geltendmachung von Einwendungen ausgeschlossen. Geringe Abweichungen oder Unterschiede in Grösse, Form, Farbe oder Qualität, insbesondere auch im Farbton der Lackierung, des Acrylglases oder der Leuchtfarbe können nicht als Mängel geltend gemacht werden. Ansprüche auf Wandelung oder Minderung sind auf jeden Fall ausgeschlossen. Die HS ist nur unter Ausschluss des Wandlungs- und Minderungsanspruches und Verzicht des Bestellers auf weitere Schadenersatzansprüche nur zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche, gleichgültig aus welchen Gründen sie gestellt werden, sowie die Haftung der HS für Folgeschäden. Für allfällige Transportschäden kann eine Haftungsübernahme durch die HS nur in Frage kommen, wenn innert fünf Tagen eine Tatbestandsaufnahme des Transportunternehmens vorgelegt wird.

12. Garantie

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung ist die Gewährleistung der HS für die Lieferungen und die geleisteten Arbeiten auf zwölf Monate ab Lieferdatum beschränkt. Die Garantie erstreckt sich auf die von ihr hergestellten Waren, welche nach gewissenmassen infolge von Fabrikations- oder Materialdefekten unbrauchbar oder schadhaft geworden sind. Für Hochspannungs- (Neon-) Röhren und Transformatoren wird eine durchschnittliche Betriebsdauer von acht Stunden täglich zugrunde gelegt. Auf Niederspannungsleuchtstoffröhren wird keine Garantie gewährt. Die Garantiepflcht erlischt, falls während der Garantiezeit Firmen oder Personen, die nicht durch die HS ausdrücklich dazu ermächtigt wurden, an der Anlage oder deren Bestandteilen gearbeitet haben, oder wenn diese vom Besteller ordnungswidrig betrieben worden ist. Glasbruch, Kabelbrände und Elementärschäden sind von der Garantieleistung ausgenommen. Zum Ersatz von Aufwendungen, die der Besteller oder ein Dritter ohne Einwilligung von der HS zur Beseitigung etwaiger Mängel macht, ist diese nicht verpflichtet. Ebenso gehen alle Sach- und Personenschäden (alle sogenannten Sekundärschäden), die den Haftungsumfang oder die oben genannten Bedingungen überschreiten, zu Lasten des Bestellers. Alle Ersatzlieferungen verstehen sich ab Werk und ohne Nebenkosten, wie Demontage, Wiedermontage, Entsorgung, Transport, Stellung von erforderlichen Gerüsten, Fahrleistern, Kranen, Skyworkern, usw., welche zu Lasten des Bestellers gehen. Für Ereignisse, die die HS nicht beeinflussen kann (z.B.

Sturmschäden (Windgeschwindigkeiten von über 70km/h) etc.) besteht keine Gewährleistung.

13. Liefertermine

Die in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine sind als unverbindliche Richtlinien zu verstehen. Wird ein fester Termin ausdrücklich vereinbart, so gibt dessen Übertretung kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, keinen Anspruch auf Schadenersatz oder irgendwelche Entschädigungen. Lieferfristen beginnen an dem Tage zu laufen, an welchem die Bestellung in allen Punkten abgeklärt ist, die behördlichen und privaten Bewilligungen vorliegen und die vertragliche Anzahlung eingetroffen ist. Eine Annullierung des Auftrages wegen verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen. Kann ein Auftrag aus Gründen, welche die HS nicht zu verantworten hat, auf den normalen oder vereinbarten Termin nicht ausgeführt werden, so ist sie berechtigt, die festgelegten Lieferpreise um allfällige zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen zu erhöhen. Treten Verzögerungen ein, welche die HS trotz gebotener Sorgfalt nicht abwenden kann, verschieben sich die Liefertermine entsprechend (z.B. schlechte Witterung, höhere Gewalt, Verzug der Leistungserbringung durch Drittpersonen etc.) Konventionalstrafen werden nicht anerkannt, sofern die HS nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

14. Attrappen und Muster

Bauprofile und Baugespanne usw. gehören nicht zur Lieferpflicht und müssen vom Besteller separat, einschliesslich der Kosten für Vorführungen am Bauobjekt, bezahlt werden.

15. Bewilligungen

Der Vertrag gilt unabhängig von der Erteilung der Bewilligung durch Behörden oder Dritte; deren Beschaffung ist auf jeden Fall Sache des Bestellers. Notwendige Änderungen auch aufgrund behördlicher Vorschriften, entbinden nicht von der Abnahme- und Zahlungspflicht. Eine sich daraus ergebende Verteuerung trägt der Bestelle. Auf besonderen Wunsch des Bestellers kann die Beschaffung der behördlichen Bewilligung durch die HS, ohne Übernahme einer Rechtspflicht, für ihn auf seine Kosten und auf sein Risiko veranlasst werden. In diesem Falle verrechnet die HS dem Besteller für die Anfertigung der nötigen Unterlagen, für die Einholung von Plänen, Grundbuchauszügen, Unterschriften und für die Einreichung des Bewilligungsgesuches eine Entschädigung in der Höhe von 1.5% des Auftragwertes, mindestens jedoch den Betrag von CHF 350.- exkl. MWST. Die Gebühren der Bewilligung, die Kosten für Grundbuchauszüge usw. sind in dieser Entschädigung nicht enthalten und gehen zu Lasten des Bestellers, ebenso wie die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Luftraumes und dergleichen. Für die Stellung von Wiedererwägungsgesuchen, Rekursen und Einsprachen hat die HS Anspruch auf Entschädigung aller ihrer Auslagen und ihres Arbeitsaufwandes nach Ergebnis.

16. Herstellerhinweis

Die Anbringung eines Herstellerhinweisschildes ist der HS in jedem Falle gestattet.

17. Aufbewahrung von Anlagen

Sofern die HS Werbeanlagen oder anderes Material, das Eigentum des Bestellers ist, vorübergehend bei sich einlagert, ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Aufbewahrung erfolgt gemäss dem Tarif der HS an unserem Hauptsitz in Uster.

18. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Nach Ablauf von 30 Tagen ab Faktura Datum ist der geschuldete Lieferpreis zu verzinsen, auch wenn ein längeres Zahlungsziel festgelegt oder ein Aufschub bewilligt wird. Massgebend ist der von der Kantonalbank am Hauptsitz der HS berechnete Zins für Kontokorrentkredite. Muss eine Forderung auf dem Betreibungs- oder Rechtsweg geltend gemacht werden, so fallen alle ursprünglich zugestanden Rabatte und Skonti dahin. Dasselbe gilt, wenn ein Nachlassvertrag oder Konkurs eintritt. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an den Hauptsitz der HS gemacht werden. Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt. Vereinbarungen über Skonti und Rabatte müssen schriftlich festgelegt werden und rechtsgültig von der HS unterzeichnet sein, um Gültigkeit zu erlangen. Die HS ist zudem berechtigt, sämtliche Arbeiten einzustellen, bis die fälligen Zahlungen geleistet sind.

19. Eigentumsvorbehalt

Die HS behält das Eigentumsrecht an sämtlich gelieferten Waren und montierte Ware bis zur vollständigen Abdeckung aller Ansprüche. Sie ist ausdrücklich dazu ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt oder ein Bauhandwerkerpfandrecht in das zuständige Register eintragen zu lassen, sobald sie es für zweckmässig erachtet. Die durch die Eintragung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ohne vorherige Zustimmung der HS darf die Ware weder weiterverkauft, noch verpfändet, noch zur Sicherung übereignet werden. Wird die Ware im gegenseitigen Einvernehmen weiterveräussert, so steht das Entgelt aus der Weiterveräusserung ausschliesslich der HS zu.

20. Vertragserfüllung

Kommt der Besteller seinen Pflichten aus dem Vortrag trotz schriftlicher Aufforderung der HS nicht nach, so ist die HS berechtigt. Für den gesamten Lieferpreis Rechnung zu stellen und die sofortige Bezahlung ihrer Forderung einschliesslich Zinsen und Nebenkosten zu verlangen, auch wenn die Lieferung noch nicht erfolgt ist. Wird eine Anzahlung oder Teilzahlung zum Verfalltag nicht geleistet, so ist sofort die gesamte Restforderung der HS zur Zahlung fällig; auch wenn dafür spätere Verfalldaten angesetzt werden.

21. Aufhebung von Verpflichtungen

Die HS ist berechtigt, im Falle des Bekanntwerdens von irgendwelchen Umständen, die den Besteller als nicht kreditwürdig erscheinen lassen, sofortige Zahlung auch gestundeter Forderungen zu verlangen, sowie die sofortige Herausgabe der von ihr gelieferten Waren, zwecks bestmöglicher Verwertung. Die Differenz zwischen dem Erlös und der Kaufsumme kann als Schadenersatz gefordert werden. Muss ein erteilter Auftrag aus Mangel an Kreditwürdigkeit oder aus irgend einem anderen Grund aufgehoben werden, bevor die bestellte Anlage angefertigt worden ist, so hat die HS Anspruch auf Entschädigung in der Höhe von 40% der vereinbarten Werksomme, zuzüglich aller bereits geleisteten Arbeiten nach Ergebnis, welche jedoch den Gesamtkaufpreis zusammen nicht übersteigen dürfen. Dieselbe Regelung gilt

für alle Fälle, in denen die Kontrahenten im gegenseitigen Einvernehmen aus irgendeinem Grund den Kaufvertrag rückgängig machen.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist das Rechtsdomizil der HS in ihrem schweizerischen Hauptsitz in Uster. Das Vertragsverhältnis untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

23. Diese Lieferbedingungen sind Bestandteil jeder Offerte, jedes Auftrages und jeder Rechnung.

Uster, 01.01.2017